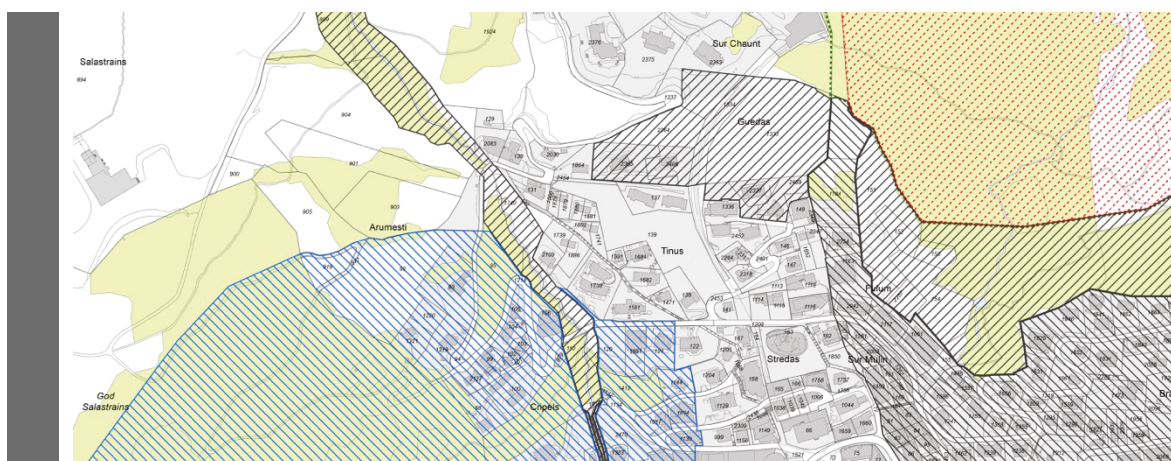


Teilrevision Ortsplanung Gefahrenzonen, Art. 101 Abs. 4 BauG

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Genehmigung



IMPRESSUM

Auftraggeberin

Gemeinde St. Moritz, vertreten durch den Gemeindevorstand

Auftragnehmerin

Planpartner AG, Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Bearbeitung:

Heinz Beiner; Telefon 044 250 58 85; E-Mail hbeiner@planpartner.ch

Benno Ender; Telefon 044 250 58 83; E-Mail bender@planpartner.ch

Planungsstatus

Genehmigung

Titelbild

Ausschnitt Teilrevision Zonenplan Gefahrenzonen

Ablage Bilder

26365_05A_190000_Bilder

INHALT

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Zielsetzung der Teilrevision	5
2	Allgemeines	6
2.1	Organisation des Planungsträgers	6
2.2	Ablauf der Planung	6
2.3	Kantonale Vorprüfung	7
2.4	Öffentliche Auflage (Mitwirkung)	7
2.5	Beschlussfassung	7
3	Inhalte der Teilrevision	8
3.1	Baugesetz	8

1 ANLASS

1.1 Ausgangslage

Gesamtrevision Gefahrenzonenplan	Auf Antrag der Gemeinde St. Moritz überprüfte die Gefahrenkommission III des Amts für Wald und Naturgefahren den Gefahrenzonenplan der Gemeinde aus dem Jahr 1997 und unterzog diesen einer Gesamtrevision.
Beschluss Gefahrenzonenplan	Mit Protokoll Nr. 3_2015_06_P (vgl. Anhang A1) beschloss die Gefahrenkommission III die Gesamtrevision des Gefahrenzonenplans St. Moritz am 17. Juni 2015.
Erneute Überprüfung des Gefahrenzonenplans	Aufgrund der Naturereignisse im Mai 2017 beantragte die Gemeinde St. Moritz eine erneute Überprüfung des Gefahrenzonenplans durch die Gefahrenkommission III. Diese Überprüfung findet derzeit statt.
Geltendes Recht	Für Bauvorhaben innerhalb Gefahrenzonen gilt Art. 38 des Raumplanungsgesetzes des Kantons Graubünden (KRG). Auf kommunaler Ebene gilt für den Rutschhang «Brattas-Fullun» (Gefahrenzone II) zusätzlich Art. 101 Abs. 4 des Baugesetzes der Gemeinde St. Moritz.
Planungszonen	Im Hinblick auf die durchgeführte Gesamtrevision des Gefahrenzonenplans und dessen Überführung in die eigentümergebundene Nutzungsplanung erliess der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 21 KRG folgende Planungszonen: - Seit Bekanntgabe am 13. Juli 2010 im kommunalen Amtsblatt gilt für das Gebiet God Ruinas eine Planungszone. Mit Departementsverfügung vom 6. August 2018 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales die geltende Planungszone bis am 12. Juli 2020 verlängert. - Seit dem 13. August 2015 gilt über das ganze Gemeindegebiet eine Planungszone. Diese Planungszone wurde vom zuständigen Departement für Volkswirtschaft und Soziales am 9. August 2017 bis am 13. August 2019 verlängert.
Rückzug des Instituts für Geotechnik als Prüfinstanz	Bis anhin unterbreitete die Baubehörde Bauvorhaben, welche in der Gefahrenzone II des Brattashangs realisiert werden wollen, dem Institut für Geotechnik der ETH Zürich. Seit dem 31. Dezember 2018 steht das Institut für Geotechnik der ETH Zürich der Gemeinde St. Moritz nicht mehr als Prüfinstanz zur Verfügung. Die Prüfung von Bauvorhaben in der Gefahrenzone II des Brattashanges musste deshalb neu organisiert werden.

Infolgedessen muss das kommunale Baugesetz in Art. 101 Abs. 4 angepasst werden.

Vorgezogene Teilrevision von untergeordneter Bedeutung

Die erneute Überprüfung des Gefahrenzonenplans benötigt entsprechend Zeit, weshalb die notwendige Anpassung des Baugesetzes der übrigen Teilrevision der Ortsplanung für die Gefahrenzonen vorgezogen werden soll. Da es sich um eine Änderung von untergeordneter Bedeutung handelt, kann das Baugesetz gestützt auf Art. 48 Abs. 3 KRG im vereinfachten Verfahren geändert werden. So kann der Art. 101 Abs. 4 des Baugesetzes zeitnah angepasst werden.

1.2 Zielsetzung der Teilrevision

Planungs- und Rechtssicherheit schaffen

Mit der vorgezogenen Anpassung des Baugesetzes in Art. 101 Abs. 4 kann die Gemeinde St. Moritz bezüglich des geänderten Prüfverfahrens im Bezug auf das Bauen in der Gefahrenzone II «Brattas-Fullun» frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit schaffen.

2 ALLGEMEINES

2.1 Organisation des Planungsträgers

- Planungsbeteiligte Die Teilrevision des Baugesetzes erfolgt mit folgender Organisation:
- Planungsträgerin ist die Gemeinde St. Moritz, vertreten durch den Gemeindevorstand;
 - die fachliche Begleitung seitens der Gemeinde wird durch das Bauamt St. Moritz wahrgenommen;
 - die raumplanerische Bearbeitung der Teilrevision erfolgt durch die Planpartner AG in Zürich, Ortsplanerin der Gemeinde;
 - die juristische Beratung erfolgt durch Dr. Otmar Bänziger, Chur.

2.2 Ablauf der Planung

- vorgesehener Der Planungsablauf für die Festsetzung der Teilrevision des Baugesetzes sieht die folgenden Schritte vor:
- Planungsablauf

was	wann
Erarbeitung der Teilrevision des Baugesetzes nach Art. 48 Abs. 3 KRG	bis Mi. 10. April 2019
Verabschiedung durch Gemeindevorstand zuhanden der kantonalen Vorprüfung	Mo. 15. April 2019
Einreichung der Teilrevision für die kantonale Vorprüfung	bis Do. 18. April 2019
Kantonale Vorprüfung; Vorprüfungsbericht	Di. 11. Juni 2019
Verabschiedung des Entwurfs durch Gemeindevorstand zuhanden der öffentlichen Auflage (Mitwirkung)	Mo. 8. Juli 2019
Öffentliche Auflage (Mitwirkung) während 30 Tagen	Do. 11. Juli – Mo. 12. August 2019
Beschluss der Teilrevision durch den Gemeindevorstand	Mo. 19. August 2019
Genehmigung der Teilrevision durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales	offen

2.3 Kantonale Vorprüfung

Einleitung kantonale Vorprüfung	Die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes wurde vom Gemeindevorstand St. Moritz gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 15. April 2019 zuhanden der kantonalen Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) verabschiedet.
Vorprüfungsbericht	Die Amtsstellen äusserten sich mit dem Bericht vom 11. Juni 2019 zur vorliegenden Teilrevision. Der Vorprüfungsbericht enthält keine materiellen Bemerkungen zur Teilrevision der Ortsplanung.

2.4 Öffentliche Auflage (Mitwirkung)

Mitwirkungsauflage	Die öffentliche Mitwirkungsauflage gemäss Art. 13 KRVO dient der Information der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen in der Ortsplanung. Während der Auflagefrist vom 11. Juli bis zum 12. August 2019 (30 Tage) konnte jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Vorschläge und Einwendungen einreichen. Die Auflage wurde in der Engadiner Post sowie im elektronischen Kantonsamtblatt Graubünden publiziert.
Vorschläge und Einwendungen	Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage wurden beim Gemeindevorstand keine Vorschläge und Einwendungen eingereicht.

2.5 Beschlussfassung

Vereinfachtes Verfahren	Vorliegend handelt es sich um eine Änderung von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund dessen wird das vereinfachte Verfahren nach Art. 48 Abs. 3 KRG des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) durchgeführt.
-------------------------	---

Die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes wurde durch den Gemeindevorstand am 19. August 2019 beschlossen.

3 INHALTE DER TEILREVISION

3.1 Baugesetz

Änderung der Prüfinstanz Gemäss Art. 101 Abs. 4 des Baugesetzes der Gemeinde St. Moritz stellt das Institut für Geotechnik der ETH Zürich bei Bauvorhaben in der Gefahrenzone II «Brattas-Fullun» das Prüfungsorgan dar. Im November 2016 hat das Institut für Geotechnik gegenüber der Gemeinde St. Moritz die Absicht geäussert, die Prüffunktion künftig einer dritten Partei abtreten zu wollen und auch nicht mehr für Fragestellungen und Expertisen zur Verfügung zu stehen. Per 31. Dezember 2018 hat sich das Institut für Geotechnik definitiv als Prüfungsorgan zurückgezogen. Die Gemeinde St. Moritz beabsichtigt daher, künftig Baugesuche für Bauwerke, welche in der ausgewiesenen Gefahrenzone II «Brattas-Fullun» realisiert werden wollen, einer öffentlichen oder privaten Prüfinstanz zu unterbreiten. Diese prüft die Vorhaben auf der Grundlage der vorliegenden Berichte des Instituts für Geotechnik der ETH Zürich, welche auf dem Bauamt aufliegen. Diese Änderung der Prüfungsinstanz muss auch im Baugesetz vollzogen werden, weshalb eine Teilrevision des Baugesetzes notwendig wird.